

die Norm bewußt verletzt, um zu stören oder um etwas Angenehmeres zu tun.

Bei einem Teil der Kinder kommt es zu Normverletzungen, weil sie ermüden, sich nicht konzentrieren können, überfordert sind, psychomotorisch unreif sind oder infolge noch nicht voll erreichter Schulfähigkeit auch in sozialer Hinsicht noch nicht genügend reif sind, sich normgemäß in ihrem Verhalten steuern zu können.

Also: Obwohl ein Schulkind eine Norm kennt, versteht, sie emotionell akzeptiert, richtig wertet und sie auch befolgen will, kann es sich (noch) nicht (immer) danach verhalten. Es fehlt einem solchen Kind die Steuerbarkeit seiner Handlungsimpulse, das Fähigsein, nach einer erkannten und gewollten Norm auch zu handeln. Die Handlungsfähigkeit ist nicht gegeben.

So simpel dieses Beispiel auch erscheinen mag, so trifft es doch den Kern dessen, was unter Handlungsbereich der Persönlichkeit zu verstehen ist. Ganz ähnlich — nur auf einer qualitativ höheren Stufe der Persönlichkeitsentwicklung — liegen die Verhältnisse bei der Schulfähigkeit des Jugendlichen. Infolge von Retardierungen, Disharmonien oder auch nur puberaler Desintegrationserscheinungen kann u. U. die „Handlungsreife“, die Möglichkeit, bestimmtes normgemäßes Verhalten auch zu realisieren, fehlen; sei es, daß der Jugendliche kein entsprechendes Handlungsprogramm zur Verfügung hat, sei es, daß es ihm an Aktivität oder Hemmungen fehlt, eine Handlungsabsicht zu verwirklichen oder zu bremsen, oder sei es, daß der Jugendliche über eine in Gang gesetzte Handlung die Steuerung und Kontrolle verliert, sich an neuartige Situationsgegebenheiten nicht anpassen kann und in deren Folge Strafrechtsnormen verletzt. Ist ihm infolge solcher Bedingungen normgemäßes Verhalten nicht möglich gewesen, so besitzt er für dieses Verhalten auch nicht die Schulfähigkeit.

Bei der Einschätzung des Handlungsbereichs eines Jugendlichen ist demzufolge besonders auf Affekte, hochgradige Beeinflussbarkeit durch Gruppeneinflüsse und erhebliche Labilität des Verhaltens zu achten. Auch ungewohnter Alkoholeinfluß, dessen Wirkungen ein Jugendlicher nicht kannte und auf Grund seiner vielleicht zu geringen Lebenserfahrung auch nicht kennen konnte oder völlig unrichtig einschätzte, wäre in diesem Zusammenhang zu nennen.

Das letzte Beispiel macht deutlich, daß die Merkmale eines schuldfähigen Entwicklungsstandes einer jugendlichen Persönlichkeit nicht isoliert voneinander gesehen und eingeschätzt werden dürfen. Alkohol wirkt sich ja nicht nur isoliert auf den Handlungsbereich aus, sondern beeinflusst gleichermaßen die Motivprozesse, reduziert die Erkenntnisfähigkeit, trübt die Werturteile und verändert auch das emotionelle Erleben. Es ist also immer der Entwicklungsstand der Gesamtpersönlichkeit bei der Einschätzung der Schulfähigkeit in Rechnung zu stellen.

Entscheidungsfähigkeit der Persönlichkeit

Eine konkrete Straftat setzt eine konkrete Entscheidung voraus. Deshalb ist nicht nur die Tatbezogenheit der Schulfähigkeitseinschätzung zu beachten, sondern auch die **Tatzeitbezogenheit** und **Tatsituationsbezogenheit**. Für eine konkrete Tat wird zu einem bestimmten Zeitpunkt (oder in einem bestimmten Zeitraum) und in einer bestimmten Situation eine Entscheidung gefällt/7/. Die

/7/ Im wesentlichen ist die Darlegung der Probleme der Einschätzung der Schulfähigkeit an vorsätzlich begangenen Straftaten orientiert. Bei fahrlässig begangenen strafbaren

Möglichkeit, daß sich ein Jugendlicher bei einer konkreten Tatentscheidung auch gesellschaftsgemäß hätte verhalten können, ist das Kernstück der Schulfähigkeit und wird als **Entscheidungsfähigkeit** bezeichnet. Die Entscheidung ist das psychische Moment* über das sich die Steuerung des Verhaltens vollzieht. Sie ist der „lenkende Umschlagpunkt zwischen rein gedanklich Vorgestelltem und emotional Gerichtetem und objektiver Verhaltensweise“/8/. Der Entwicklungsstand der Persönlichkeit bedingt oder konstituiert die Entscheidungsfähigkeit. Je höher der personale Entwicklungsstand ist, desto größer ist im allgemeinen der Spielraum der Handlungsfreiheit und umgekehrt/9/.

Die Entscheidungsfähigkeit ist eine zentrale Funktion des Entwicklungsstandes der Persönlichkeit. Die Gesamtpersönlichkeit äußert sich in ihren Handlungsentscheidungen. Ihr gesellschaftliches Verhalten ist die wichtigste Äußerungsform der Persönlichkeit. Zwischen der Persönlichkeit in ihren einzelnen Bereichen und ihrem Entscheidungsverhalten bestehen sehr enge dialektische Wechselwirkungen. Handlungsentscheidungen werden wesentlich durch die Persönlichkeit determiniert, und sie beeinflussen ihrerseits die Persönlichkeit, wirken auf diese zurück/10/.

Bisher wurde der Entwicklungsstand der Persönlichkeit lediglich im Querschnitt betrachtet. Die Entwicklungsvorgeschichte (Anamnese), die Umwelt- und Erziehungsbedingungen, die einen bestimmten Entwicklungsstand determinierten, wurden noch nicht berücksichtigt. Für die konkrete Schulfähigkeitsprüfung ist aber die **Längsschnittanalyse** — die Frage also, wie und warum die Persönlichkeit so geworden ist, wie sie sich uns bei der Vernehmung darbietet — sehr bedeutsam. Diese Feststellung schlägt sich in jeder gründlichen Persönlichkeitsanalyse durch das Gericht, in jedem Sachverständigengutachten und auch bereits in den Vorermittlungen durch das Untersuchungsorgan nieder.

Dazu ist es erforderlich, die Bedingungen der gesellschaftlichen Umwelt, die die Persönlichkeitsentwicklung determinierten, zu analysieren. Insbesondere sind die konkreten Entwicklungs- und Erziehungsbedingungen, denen der Jugendliche ausgesetzt war und ist, in ihrem Einfluß auf die Persönlichkeitsformung zu ermitteln.

Weiter ist zu berücksichtigen, daß konkrete Einzelentscheidungen „auf der Plattform“ der personalen Entscheidungsfähigkeit getroffen werden. Dem strafrechtlich verantwortlichen Menschen (hier: dem schuldfähigen Jugendlichen) stehen in einer konkreten Entscheidungssituation (z. B. Tatsituation) in der Regel mehrere Verhaltensmöglichkeiten (Entscheidungsalternativen) zur Verfügung, zwischen denen er wählen (sich entscheiden) kann. Entscheidung ist also die Auf-

Handlungen gelten im Prinzip die gleichen hier dargelegten Gesichtspunkte zur differenzierten Einschätzung der Schulfähigkeit. Einige Besonderheiten ergeben sich allerdings bei der Entscheidung zur Tat (z. B. zeitliche Vorverlegung der Entscheidungen, die später zu einer Straftat führen: nicht bewußte Entscheidungen; gewohnheitsbedingte Entscheidungsprozesse). Auf diese diffizilen Probleme kann hier aus Raumgründen nicht näher eingegangen werden. Bei schwierigen Fällen wird man ohnehin auf die Sachkunde und Mitwirkung eines psychologischen Sachverständigen nicht verzichten.

/8/ Vgl. Lekschas, „Die Regelung des Schulprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 142.

/9/ Diese Erkenntnis ergibt sich aus dem dialektischen und historischen Materialismus. Der Mensch erlangt um so mehr Freiheit, als er die Gesetzmäßigkeiten der Natur, der Gesellschaft und des Denkens erkennt und beherrschen lernt.

/10/ Vgl. Dettenborn/Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Lehrmaterial für das Fernstudium an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität, Strafrecht der DDR, Allg. Teil, Heft 9, Berlin 1970, 1. Kapitel.